

Satzung des Bezirksverbandes Schwaben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (letzte Änderung: April 2006)

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

1. Die Organisation ist der Bezirksverband für Nordschwaben und das Allgäu der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Kurzbezeichnung GRÜNE.
2. Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband Schwaben.
3. Der Bezirksverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Kempten, Lindau, Memmingen, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu.
4. Jeder weitere vom Landesverband Bayern genehmigte Kreisverband innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben ist automatisch Mitglied des Bezirksverbands.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Bezirksverbands Schwaben ist es, die Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Dazu gehören neben dem allgemeinen Meinungsaustausch vor allem eine politische Abstimmung in der kreisübergreifenden Bezirkspolitik und eine Koordinierung der Arbeit vor Landtags-, Bezirkstags-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Zusammenarbeit mit den Mandats- und FunktionsträgerInnen auf Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene.

Darüber hinaus ist das Abhalten von Seminaren zur politischen Weiterbildung und das Erstellen von Bezirkslisten für Bezirks- und Landtagswahlen zum Aufgabenbereich des Bezirksverbands zu zählen.

§ 3 Die Organe des Bezirksverbands

1. Die Organe des Bezirksverbands sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
2. Die Organe und Gremien des Bezirksverbands, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von der Bezirksversammlung gewählt werden, sollen paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.
3. Der Bezirksarbeitskreis Frauen bereitet inhaltliche Fragen zur Frauenpolitik vor, diskutiert sie und nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die die Interessen von Frauen berühren. Im Bezirksarbeitskreis Frauen arbeiten grüne und autonome Frauen zusammen.

§ 4 Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten und den Bezirkstagsabgeordneten. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands.
Der Bezirksvorstand muss die Bezirksversammlung einberufen, wenn mindestens vier Kreisverbände dies verlangen. Existiert kein Bezirksvorstand, können mindestens vier Kreisverbände zu einer Bezirksversammlung einladen.
Die Einladung muss mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher (Poststempel) abgegangen sein. Bei dringendem Anlass kann der Bezirksvorstand diese Frist verkürzen.

Satzung des Bezirksverbandes Schwaben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (letzte Änderung: April 2006)

2. Stimmrecht haben nur die Delegierten; Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Präsidiumsmitglied.
4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Listen ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet. Antrag auf Schluss der längeren Redeliste bedeutet Schluss der längeren Redeliste, die andere Liste bleibt geöffnet, so dass Parität erreicht werden kann.
5. Der Bezirksvorstand als vorbereitendes Gremium erhält ausdrücklich den Auftrag, die Kinderbetreuung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen.
6. Die Bezirksversammlung stellt die KandidatInnen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen (Bezirkslisten) auf und beschließt über Satzung, Geschäftsordnung und Bezirksprogramm.
7. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts-, Kreis- und Regionalverbände, die Grüne Jugend Schwaben, die Bezirkstagsabgeordneten und der Bezirksvorstand. Anträge müssen nach Empfang der Einladung von der/dem AntragstellerIn an den Bezirksvorstand gesandt werden. Dieser leitet sie an die Kreisverbände weiter. Initiativanträge sind in schriftlicher Form möglich.
8. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Kreisverbände durch Delegierte vertreten sind.
9. Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 25 Mitglieder eineN DelegierteN, jedoch mindestens zwei Delegierte. Übersteigt die Delegiertenzahl 75, wird ein neuer Schlüssel festgelegt. Die Delegiertenwahl erfolgt auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände. Kann einE DelegierteR ihr/sein Stimmrecht nicht ausüben, so tritt an ihre/seine Stelle die/der nächstgewählte Ersatzdelegierte. Die Grüne Jugend Schwaben entsendet zwei Delegierte.

§ 5 Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und 1 KassiererIn. Die SprecherInnen sollen möglichst aus Nordschwaben und dem Allgäu kommen. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehende Amtszeiten müssen mit den Stimmen von mindestens 2/3 der zur Wahl einberufenen, anwesenden Delegierten in geheimer Wahl genehmigt werden. Eine Aussprache hierüber ist nicht zwingend erforderlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus je einem Mitglied (BeisitzerIn) der schwäbischen Kreisverbände, die im geschäftsführenden Vorstand nicht vertreten sind sowie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Grünen Jugend Schwaben. Im erweiterten Bezirksvorstand ist demnach jeder Kreisverband sowie die Grüne Jugend mit einer Person vertreten. Die BeisitzerInnen werden von den Kreisverbänden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zugleich wählt jeder Kreisverband eine Ersatzperson. Bei der Wahl der BeisitzerInnen und der Ersatzpersonen ist die Quote zu berücksichtigen.
3. Dem Bezirksvorstand gehören als beratende Mitglieder die Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentsabgeordneten aus Schwaben sowie die/der MitarbeiterIn der Bundestagsfraktion im Bezirksbüro an.

Satzung des Bezirksverbandes Schwaben **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (letzte Änderung: April 2006)**

4. Der Vorstand vertritt den Bezirksverband zwischen den Bezirksversammlungen, bereitet diese inhaltlich vor und lädt dazu ein. Er unterstützt die schwäbischen Abgeordneten bei ihrer Arbeit und soll eng mit dem Bezirksbüro zusammenarbeiten. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen und unterstützt strukturschwache Kreisverbände.
5. Die beiden gleichberechtigten SprecherInnen vertreten den Bezirksverband je selbständig in Nordschwaben und im Allgäu. Bei gesamtschwäbischen Aktivitäten und Problemen sollen sich die SprecherInnen untereinander abstimmen.
6. Offizielle Arbeitskreise müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 6 Wahlen, Beschlüsse

1. Die Wahlen zur Aufstellung von BewerberInnen für Wahlen im Sinne der Gesetze sind geheim. Die Wahlen zum Bezirksvorstand sind geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Ist dies nicht der Fall, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass Mindestparität für Frauen gewährleistet ist. Sollte bei der Wahl zu anderen Gremien oder Funktionen keine Frau für einen nach der Parität Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, muss vor der Entscheidung der Versammlung über das weitere Vorgehen ein Votum der Frauen eingeholt werden; danach entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit.
Die Listen zu Bezirkstags- und Landtagswahlen sollen paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Bei Wahllisten sollen Frauen die ungeraden Plätze einnehmen, die Plätze sind also alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Hierzu ist getrennt nach Frauen und Männern zu wählen. Frauenlisten sind unmöglich.
3. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
4. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden an die nächste Bezirksversammlung oder in eiligen Fällen an den Bezirksvorstand verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Bezirksversammlung gefasst, alle übrigen mit einfacher Mehrheit.
6. Auf Antrag dreier Kreisverbände hin findet eine Urabstimmung in den Kreisversammlungen aller Kreisverbände über strittige Fragen statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei der Abstimmungstermin einen Monat vorher bekanntgegeben wird. Die Abstimmung ist geheim. Jedes Mitglied kann für sich Briefwahl beantragen. Jede Stimme wird weitergegeben.

Satzung des Bezirksverbandes Schwaben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (letzte Änderung: April 2006)

§ 7 Finanzen

Die Finanzierung von Organisationsaufgaben wird aus den Aufwandsentschädigungen der schwäbischen Bezirkstags- und Landtagsabgeordneten vorgenommen. Wenn dies nicht möglich ist, so wird eine Umlage bei den schwäbischen Kreisverbänden erhoben.

§ 8 Einstellungspraxis

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie mit gleicher formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Bezirksverbands entscheidet die Bezirksversammlung mit 2/3 der vollen Delegiertenzahl. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss der Bezirksversammlung sind den Mitgliedern entsprechende Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von drei Wochen eingehenden Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch den Bezirksvorstand am 16.03.1995 in Kraft.
2. Ansonsten gelten die Landes- und die Bundessatzung entsprechend.

Augsburg, den 16.03.1995 mit Änderung des § 4 Absatz 9 vom 13.03.1999 in Donauwörth und Änderungen des § 4 Nr. 7, Nr. 9 und des § 5 Nr. 1, Nr. 2 vom 29.04.2006 in Kaufbeuren

Die Richtigkeit der Bezirkssatzung bestätigt:

Augsburg, den 2. Mai 2006

Kirsi Hofmeister-Streit
Maximilianstr. 17, 86150 Augsburg
Bezirksgeschäftsführerin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwaben